Informationsblatt für Gemeinden

„Raus aus Öl und Gas“ – Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird mit dem **„Raus aus Öl und Gas“-Bonus** der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) durch eine klimafreundliche Technologie (Holzheizung, Wärmepumpe, hocheffiziente und klimafreundliche Nah-/Fernwärme und klimafreundliche Nah-/Fernwärme) mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Wird eine der oben genannten umweltfreundlichen Technologien im Rahmen eines Neubaus bzw. als Ersatz für eine nicht-fossile Altanlage verwendet, kann ebenfalls eine Förderung beantragt werden. Hier gelten unterschiedliche Förderungssätze. **Die thermische Leistung der neu errichteten Anlage muss jedenfalls unter 100 kW liegen.**

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Einreichen können alle österreichischen Gemeinden. Die Förderung wird mittels Pauschalsatz anhand der Nennwärmeleistung berechnet und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter Betriebe | Umweltförderung (umweltfoerderung.at).

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung von Holzzentralheizungen, Wärmepumpen sowie der Anschluss an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme. Im Rahmen der Förderungsaktion sind ausschließlich Heizungsanlagen mit einer thermischen Leistung unter 100 kW förderungsfähig.

Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen[1] nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Holzheizungen < 100 kW

- Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit **Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz** betrieben werden und überwiegend betriebliche genutzt sind.
- Die neu installierte Anlage muss im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung (umweltfoerderung.at).

[1] Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- neue Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung
- Heizhaus
- Kamin
- Spänesilo
- Zerspaner
- Hacker
- Einbindung ins Heizungssystem
- Wärmespeicher
- für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Kachelöfen
- Kaminöfen
- Allesbrenner
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Wärmeversorgungsanlagen mit einer Leistung ab 100 kW finden Sie unter Fernwärmeanschluss >= 100 kW | Umweltförderung (umweltfoerderung.at).

Wärmepumpen < 100 kW

- Die **Wärmepumpe muss überwiegend im Heizbetrieb** eingesetzt werden **und folgende technische Kriterien** erfüllen:
  - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der jeweils gültigen Version.
  - Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 (nach 5. IPCC Sachstandbericht) nicht überschreiten. Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.
  - max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 55°C
- Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung (umweltfoerderung.at)
- Die Wärmepumpe muss überwiegend betrieblich genutzt werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- Einbindung ins Heizungssystem
- Pufferspeicher
- Anlagenregelung
- elektrische Installation
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Sanitäreinrichtungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers
- Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden
- gasbetriebene Wärmepumpen

Informationen über Förderungen von Wärmepumpen mit größerer Leistung finden Sie unter Wärmepumpe >= 100 kW | Umweltförderung (umweltfoerderung.at).

Klimafreundlicher bzw. hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss < 100 kW

- klimafreundlich: mindestens **50 % der Energie** stammen aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen.
- Hocheffizient: mindestens **80 % der Energie** stammen aus **erneuerbaren Quellen**, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.
- Der Fernwärmeanschluss muss überwiegend betrieblich genutzt werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Übergabestation
- Rohrleitungen
- Pumpen
- Ventile
- Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen
- Anschlussgebühren
- Baukostenzuschüsse
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Einzelraumregelung
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Fernwärmeanschlüssen mit größerer Leistung finden Sie unter Fernwärmeanschluss >= 100 kW | Umweltförderung (umweltfoerderung.at).

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile bzw. -komponenten (z.B. Kesselanlage, Übergabestation, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Es muss eine **Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes** im Ausmaß von zumindest **14 %** der beantragten Kosten gewährleistet **oder** eine Finanzierung aus Mitteln des **„Kommunalen Investitionsprogramms“ (KIP)** in der jeweils geltenden Fassung, zumindest in Höhe der Bundesförderung nachgewiesen sein.
- Bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Anlagen (Wärmepumpe/Holzheizung/Fernwärmeanschluss) ist für beide Projektteile ein eigener Antrag zu stellen.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Infoblatt Zielgruppe).
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Für Genehmigungen ab dem 01.01.2025 entfällt der Vorrang des Fernwärmeanschlusses, wenn dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Falls Sie sich aus diesem Grund für eine alternative Heizungsart entschieden haben, beachten Sie bitte, dass bei der Antragstellung zusätzlich zu den Rechnungen für die neue Heizung auch ein Angebot der lokalen Nah- oder Fernwärme vorgelegt werden muss.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2021-2026 finanziert aus Mitteln der Europäischen Union „Next Generation EU“. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/arf

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Anlage und davon, ob die neu installierte Heizungsanlage ein fossiles Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) oder einen Neubau bzw. den Austausch einer nicht-fossilen Altanlage betrifft. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	„Raus aus Öl und Gas“-Bonus Tausch fossiles Heizungssystem	
	Projektfinanzierung mittels	
Nennwärmeleistung	**Bedarfszuweisung Bundesland**	**Kommunales Investitionsprogramm (KIP)[1]**
Anlagen < 50 kW	☐ 3.000 Euro	☐ 5.000 Euro
Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW	☐ 4.800 Euro	☐ 8.000 Euro
Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.		
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 21 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	Die Förderung ist mit 35 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

[1]) in der jeweils geltenden Fassung

	„Neubau bzw. Austausch nicht-fossile Altanlage	
	Projektfinanzierung mittels	
Nennwärmeleistung	**Bedarfszuweisung Bundesland**	**Kommunales Investitionsprogramm (KIP)[1]**
Anlagen < 50 kW	☐ 2.400 Euro	☐ 4.000 Euro
Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW	☐ 4.200 Euro	☐ 7.000 Euro
Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.		
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 21 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	Die Förderung ist mit 35 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

[1]) in der jeweils geltenden Fassung

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter Fernwärmeanschluss < 100 kW | Umweltförderung (umweltfoerderung.at).

Checkliste	
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten: Die Kosten für die Anlage sind im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓
Wärmeliefervertrag	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: Fernwärmeanschluss < 100 kW | Umweltförderung (umweltfoerderung.at)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam „Raus aus Öl und Gas für Gemeinden“: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-714
heizung@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.